

**Informationen, Hinweise und Unterstützungshilfen zum Ausfüllen der Vorsorgemappe des Kreissenorenrates Bodenseekreis „Hilfe für den Notfall - Entscheidungen treffen, bevor es zu spät ist“**

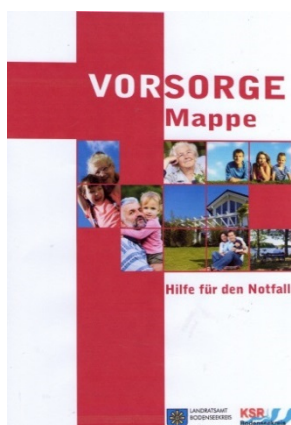
## Sehr geehrte(r) Nutzer(in) unserer Vorsorgemappe

Die Vorsorgemappe des Kreissenorenrates wurde mit Unterstützung des Landratsamtes Bodenseekreis am 10. November 2009 erstmals der Presse vorgestellt. Seither ist sie im Volksmund als „Rote Mappe“ bekannt und wird von immer mehr Bürgerinnen und Bürgern in den Bürgerbüros, beim Kreissenorenrat und Sozialamt – Betreuungsbehörde - nachgefragt und angefordert.

Die bisher in Schnellhefterformat zusammengefasste Mappe, wurde im Anlagenteil inhaltlich überarbeitet und als gebundenes Heft mit perforierten und weiterhin herausnehmbaren Seiten neu aufgelegt (Neuausgabe 2015). Die bisherigen Vorsorgemappen in Schnellhefterformat, Auflage 2014, besitzen aber weiterhin ihre Gültigkeit.

Weil der Alltag immer gegenwärtig ist und viele Mitbürgerinnen und Mitbürger den Gedanken an weniger gute Zeiten vor sich herschieben, möchten wir Sie zum Ausfüllen der Vorsorgemappe sensibilisieren und Ihnen mit wichtigen Informationen und Hinweisen behilflich sein.

Wir müssen Sie jedoch darauf aufmerksam machen, dass wir als sozial tätiger Verein (Kreis-, Stadt- oder Ortsseniorenrat) nicht berechtigt sind, Beratungen zum Thema durchzuführen, wohl aber können wir unterstützende Hilfen beim Ausfüllen der Vordrucke für eine Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung anbieten bzw. leisten. Gemäß **„Rechtsdienstleistungsgesetz“** dürfen nur Rechtsanwälte, Notare und behördliche Betreuungsdienststellen sowie anerkannte Betreuungsvereine beratend tätig werden.



## Was sollte man beim Ausfüllen der genannten Vollmachten und Verfügungen beachten?

1. Den in der Vorsorgemappe neu eingefügten **Vorsorgehinweis** und **Organspende-Ausweis** können Sie an der perforierten Innenseite herausbrechen und auf die Größe des Geldbeutels knicken oder zuschneiden, um ihn z.B. dort aufzubewahren.

### Hinweis:

Formulieren Sie mögliche Zusatzanliegen und Ergänzungen, insbesondere zu den Muster-Vordruckseiten „Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung“ klar und präzise. Verweisen Sie auf Hinweise in der Anlage. Formulierungen, wie z.B. **„Ich wünsche keine lebenserhaltenden Maßnahmen“**, reichen nach Ansicht des Bundesgerichtshofes inhaltlich nicht aus (BGH XII ZB 61/16). Bindend für Dritte seien Festlegungen nur dann, wenn sie einzelne ärztliche Maßnahmen konkret benennen oder Krankheiten u.-abläufe oder Behandlungssituationen z.B. in der Patientenverfügung klar und konkret genug beschreiben (s. hierzu vom Bundesjustizministerium angefügte Textbausteine zur Abfassung einer schriftlichen Patientenverfügung)

2. Bedenken Sie, dass auch ältere Menschen mit einer Organspende (z.B. Haut, Netzhäute, Leber usw.) Menschenleben retten können.

Wer sich jedoch zur Organspende entschließt, muss aber für eine Übergangszeit lebenserhaltende Maßnahmen akzeptieren.

Siehe Patientenverfügung, Ziff. 3, ( z.B. Eintrag: „Nach eindeutiger Feststellung des Hirntodes durch einen Arzt, bin ich damit einverstanden, dass mein Leben zur Entnahme von Organen für eine Übergangszeit künstlich verlängert wird, da sonst das zu entnehmende Gewebe oder Organ gänzlich absterben würde“).

3. Bitte bedenken Sie, dass es ein verbreiteter Irrtum ist, anzunehmen, dass nahe Familienangehörige, Ehegatten oder Lebenspartner und Kinder über **„18 Jahre“** in Notsituationen stellvertretend einspringen können. Dieser genannte Personenkreis kann nach deutschem Recht **nur** mit einer eindeutigen schriftlichen Willenserklärung in Form einer Vollmacht oder Verfügung (Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung) handeln.

Wer also nicht rechtzeitig Vorsorge trifft, läuft Gefahr, dass im Bedarfs-oder Notfall für ihn das **„Betreuungsgericht“** eine Betreuerin oder einen Betreuer zur gesetzlichen Vertretung bestellt.

**„Deshalb sorgen Sie rechtzeitig für sich und Ihre Angehörigen vor. Füllen Sie die notwendigen Mustervordrucke aus, bevor es zu spät ist!“**

**Angedachte Initiative:**

Auf Initiative des Justizministeriums Baden-Württemberg wird nach einem weiteren Weg bzw. Kompromiss gesucht, um Eheleuten und Lebenspartnern beim nicht Vorliegen einer Vollmacht oder Patientenverfügung den zeitaufwendigen Weg zum Betreuungsgericht zu ersparen. Als neues Instrument zur Abwendung der gerichtlichen Betreuung wird die **„widerlegbare gesetzliche Vermutung“** als vermutete Vollmacht vorgeschlagen. Eine solche vermutete Vollmacht soll Eheleute und Lebenspartner in die Lage versetzen, für den Partner Entscheidungen über medizinische Behandlungen zu treffen, wobei die bisherige Vorsorgevollmacht aber nach wie vor rechtlichen Bestand besitzt (s. hierzu „Seniorenmagazin öffentlicher Dienst B.-W. -Juli/August 2015“)

4. Bei den eingefügten Vordrucken zur **Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung** handelt es sich um **Mustervorlagen** des **Bundesjustizministeriums**, die Sie jederzeit frei nach Ihren Bedürfnissen gestalten und ergänzen können (Info. [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de))

**Merke:** Die von Ihnen errichtete **Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung** können Sie als Vollmachtgeber **jederzeit widerrufen**.

Widerrufen Sie die Vorsorgevollmacht, dann denken Sie auch daran, die bereits erteilte **Bankvollmacht** für den **Bevollmächtigten** bei der Bank außer Kraft zu setzen..

Sie können auch Ihre Unterschriftsleistung unter die Vollmachten und Verfügungen durch einen Notar, einer Betreuungsbehörde beim Landratsamt, eines zugelassenen Betreuungsvereins oder eines Bürgermeisteramtes **notariell beglaubigen** lassen. Gesetzlich vorgeschrieben ist diese **kostenpflichtige** Beglaubigung (ca. 15,-EUR) nicht. Sie kann jedoch die Akzeptanz, d.h. die Anerkennung im Rechtsverkehr z.B. gegenüber Geldinstituten, Behörden, Heimen und Ärzten erhöhen (die reine Unterschriftbeglaubigung beinhaltet nur die geleistete Unterschrift des Vollmachtgebers, nicht aber den Inhalt der Verfügung).

Im Gegensatz zu einer notariellen Beglaubigung steht die notarielle Beurkundung durch einen Notar. Diese vorgeschriebene Form wird erforderlich, wenn es sich um **„Immobilien-, Kredit- oder Verbraucher-Darlehensgeschäfte“** handelt (s. Anhang „Erläuterungen zur Vorsorgevollmacht“, Punkt 5).

5. Es ist zu empfehlen immer die Vorsorgevollmacht und die Patientenverfügung miteinander zu erstellen. Wer beide Verfügungen richtig ausgefüllt hat, kann darauf vertrauen, dass er in der Regel zusätzlich keine **Betreuungsverfügung** benötigt.

Ein Ausfüllen der Betreuungsverfügung wäre jedoch dann von Nutzen und sinnvoll, wenn die betroffene Person keinen Angehörigen, noch eine andere vertrauensvolle Person als Bevollmächtigte für die Vorsorgevollmacht findet, aber letztendlich doch noch dem Betreuungsgericht eine mögliche Betreuerin aus ihrem Umfeld für den Betreuungsfall vorschlägt (z.B. Mutter, Vater, Sohn, Tochter, Angehörige, Freunde usw.).

Für einen solchen Fall benötigen Sie aber nicht nur die Zusage, sondern auch die Zustimmung der bevollmächtigten Person, dass sie sich dazu in der Lage fühlt, die Aufgaben, die sich aus der Betreuungsverfügung und dem Betreuungsgesetz ergeben, wahrzunehmen.

Des Weiteren können Sie in der Verfügung z.B. auch angeben, wen Sie als Betreuer(in) bestellen oder auf keinen Fall bestellt haben möchten.

Ebenso können Sie auch Ihre Wünsche oder Wertvorstellungen (auch frühere) an die Betreuerin oder den Betreuer weitergeben und schriftlich festlegen lassen.

So können Sie zusätzlich bestimmte Wertvorstellungen, die Ihnen aus Ihrem Leben von Bedeutung waren oder noch sind, niederschreiben und am Schluss dem Vorsorgepaket als Anhang beifügen (z.B. über mündliche oder schriftliche Äußerungen sowie ethische oder religiöse Überzeugungen u.a.).

Eine abgegebene Willenserklärung zum Zeitpunkt der Unterschriftzeichnung setzt Geschäfts- und Einsichtsfähigkeit voraus. Hieraus kann durchaus später ein mutmaßlicher Wille angenommen werden. Dieser eindeutig festgelegte aktuelle Wille kann nachträglich für die Angehörigen und Ärzte zur Findung des mutmaßlichen Willens von großer Bedeutung sein. Ist ein Betreuer bestellt und liegt keine PatVerfü. vor, so darf auch ohne Zustimmung des Betroffenen und seines ergründeten mutmaßlichen Willens keine PatVerfü. nachträglich erstellt werden.

6. Der **Unterschied** zwischen einer **bevollmächtigten Person** und einem **gerichtlichen bestellten Betreuer** besteht darin, dass Sie aufgrund Ihres Selbstbestimmungsrechtes nach dem Grundgesetz (Art. 1 + 2 GG) und mit dem Ausfüllen Ihrer **Vorsorgevollmacht** und dem Einsetzen einer **bevollmächtigten Person** bestimmend festlegen können, welche Ihre persönlichen Angelegenheit regeln darf, wenn Sie selber dazu nicht mehr in der Lage sind.

Gegenüber dem Vollmachtgeber gilt der Bevollmächtigte als vertrauenswürdig handelnde Person, weshalb Sie als Bevollmächtigter besonders darauf achten sollten, dass Sie die Interessen, Wünsche und Wertvorstellungen des Vollmachtgebers ausreichend beachten, erfüllen und vertreten können. Dieses Durchsetzungsvermögen des Bevollmächtigten z.B. gegenüber den Ärzten und dem Pflegepersonal ist kein leichtes Unterfangen. Es erfordert vom Bevollmächtigten eine intensive Beschäftigung mit dem Betreuungsfall sowie eine besondere eigene Haltung zum Leben und zum Sterben.

Siehe BGH Urt. v. 25.03.2014 3-X ZR 94/12 –Grenzen bei der Ausübung einer Vorsorgevollmacht bei grob undankbarem Verhalten des Vollmachtgebers.

Sie brauchen als bevollmächtigte Person gemäß Vorsorgevollmacht über Ihre gesamten Tätigkeiten zu Gunsten des Vollmachtgebers keine schriftlichen Aufzeichnungen zu machen noch diese dem **Betreuungsgericht** vorlegen.

Im Gegensatz zur bevollmächtigten Person durch den Vollmachtgeber wird in der Regel der vom **Betreuungsgericht** bestellte **Betreuer** erst auf **Antrag amtlich tätig** und zwar dann, wenn keine **Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung** oder **Patientenverfügung** vorliegt oder es zu größeren Unstimmigkeiten im Betreuungsablauf gekommen ist (z.B. zwischen behandelnden Ärzten, Pflegepersonal und den Angehörigen des Betroffenen)..

Sollte ein **Betreuer** vom **Betreuungsgericht** bestimmt werden, so sind diesem alle **persönlichen** und **finanziellen** Verhältnisse über den Betreuten mitzuteilen bzw. vorzulegen. Dieser bestimmt dann für Sie als „**fremde**“ Person (Betreuer) anstelle eines Angehörigen oder Freundes in Gesundheitsfällen und finanziellen Angelegenheiten. Natürlich kann auch vom Betreuungsgericht ein Angehöriger oder Freund, wenn er vom Vollmachtgeber in der Betreuungsverfügung benannt wurde und sich dazu bereiterklärt hat, als Betreuer vom Gericht bestellt werden.

Vom gerichtlich bestellten **Betreuer** verlangt das Betreuungsgericht **jährlich** einen **Zustandsbericht** über das Wohlbefinden des Betreuten sowie eine **Rechnungslegung** über das gesamte Vermögen, einschließlich der Einnahmen- und Ausgaben für den gesamten Betreuungszeitraum.

**Merke:** Eine **gesetzliche Betreuungsregelung** können Sie nur mit einer selber abgefassten Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung zu Gunsten eines Ihnen **vertrauten** Bevollmächtigten oder mit einer auf Sie ausgestellten und beglaubigten Generalvollmacht eines Notars umgehen. Eine Vorsorgevollmacht nach Pkt. 1 – Gesundheitssorge -angekreuzt - ersetzt nicht eine detailliert aufgestellte Patientenverfügung. Deshalb gehören die Vordrucke zur Erstellung einer Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung einzeln ausgefüllt und zwar für **jede erwachsene Person für sich selber!**

7. Bedenken Sie auch, dass Sie mit der Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung die Ärzteschaft und das ärztliche Pflegepersonal von der **Schweigepflicht** befreien sollten. Sie könnten diesen Satz ebenfalls unter dem Pkt. „Hospizdienst/ persönliche Wünsche und Anmerkungen“ in der Patientenverfügung eintragen und nochmals wiederholen.
- 8.. Denken Sie daran, dass Sie sich vom Vorgang der Vorsorgevollmacht und der Patientenverfügung eine Fotokopie erstellen. Diese legen Sie immer zuerst im Krankenhaus als Kopie vor. Die Urkunde im **Original** sollten Sie erst dann vorlegen, wenn sie unbedingt verlangt wird. Bitte vergessen Sie nicht das Original zurück zu verlangen.
- 9 Die Vorsorgevollmacht berechtigt Ihren **Bevollmächtigten** zur **Verwaltung** Ihres **Vermögens** (s. Vorsorgevollmacht Ziff. 4). Trotz des Rates des Bundesjustizministeriums und der Kreditwirtschaft verlangen die Geldinstitute von Ihnen als Vollmachtgeber, dass Sie mit Ihrem Bevollmächtigten bei Ihrer Hausbank eine **Konto- und Depotvollmacht** und zwar für den Geltungsbereich „**auch nach dem Tode**“ erstellen und im Beisein des Bankangestellten unterzeichnen. Die Bankvollmacht ist nicht differenziert und gilt ab Unterschriftsleistung für alle Bankgeschäfte, die Sie Ihrem Bevollmächtigten per Bankvollmacht übertragen haben. Die Durchschrift dieser Bankvollmacht heben Sie bitte Zuhause auf oder legen Sie diese Ihrer **Notfallmappe** bei.  
Die Bevollmächtigung sollte deshalb auch nach dem Tode gelten, weil der Bevollmächtigte im ersten Zugriff Bestattungsangelegenheiten veranlassen und regeln muss und die Erbschaftsregelung erst später nach Vorlage eines Testaments oder nach Beantragung eines Erbscheines greift. Dies kann eine längere Zeit in Anspruch nehmen.

Wie schon angeführt, beachten Sie bitte, dass mit Unterzeichnung der Vollmacht durch Ihren Bevollmächtigten (s. S. 5 -Unterschrift des Vollmachtgebers) dieser in der Regel **sofort** in Ihren Vermögensangelegenheiten tätig werden kann, auch wenn Sie noch voll einwilligungs- und geschäftsfähig sind. Wenn Sie jedoch davon Abstand nehmen wollen, dann sollten Sie überlegen, ob Sie überhaupt eine Vollmacht erteilen oder die Bevollmächtigung mit einer wohl durchdachten Klausel begrenzen sollten (z.B. „Soll erst dann gelten, wenn ich mein Selbstbestimmungsrecht nicht mehr ausüben kann und ich dadurch handlungsunfähig geworden bin.“ Übrigens können Sie Ihre erteilte Vollmacht zu jederzeit widerrufen, wobei Sie aber nicht den Widerruf Ihrer Bank- u. Depotvollmacht bei Ihren Geldinstituten vergessen sollten!).

- 10.** Ermächtigen Sie auch Ihren Bevollmächtigten zum kündigen von **Mietverträgen, Zeitungen, Zeitschriften, Mobilfunknetze, Versicherungen, Kfz.-Steuern** usw. Wenn Sie **Haustiere** besitzen, dann denken Sie auch daran?
- 11.** Denken Sie auch eventuell daran, weitere Personen zu **Ersatzbevollmächtigten (EBV)** zu bestimmen. Sollten Sie mehrere **EBV.** bestimmen, dann geben Sie aber genau das Aufgabenfeld an, welches Sie von der bevollmächtigten Person erfüllt und vertreten haben möchten.
- Wenn Sie Ersatzbevollmächtigte einsetzen möchten, dann legen Sie bitte fest, ab wann diese gegenüber dem ersten Bevollmächtigten tätig werden sollen z.B. „erst dann, wenn die erste bevollmächtigte Person körperlich, geistig oder gesundheitlich nicht mehr in der Lage ist, mich ausreichend zu versorgen.“
- Erst dann soll die aufgeführte Ersatzperson dieselben Bevollmächtigungsrechte erhalten und mich danach vertreten. Dabei sollte aber immer gewährleistet sein, dass es bei der Aufgabenverteilung untereinander zu **keinen** größeren **Widersprüchlichkeiten** kommt. Darauf ist insbesondere beim Ausfüllen der Vordrucke zur Patientenverfügung zu achten. **Widersprüchlichkeiten** bei der Genehmigung von besonderen Behandlungsmaßnahmen (z.B. anstehende Operationen usw.) könnten den behandelnden Arzt veranlassen das Betreuungsgericht anzurufen, um sich die Behandlungsmaßnahme genehmigen zu lassen. In einem solchen Fall haben Sie dann kein Mitspracherecht mehr, denn von nun an bestimmt der **Betreuungsrichter** im Zusammenwirken mit dem Arzt, weshalb eine Einigung mit dem Arzt sehr wichtig sein kann.
- 12.** Bitte bedenken Sie auch, dass die Zustimmung oder Ablehnung des Bevollmächtigten bei freiheitsbeschränkenden Maßnahmen durch den festgelegten Willen des Vollmachtgebers für eine diesbezügliche Maßnahme nach neuestem Recht nicht mehr ausreicht z.B. bei Fixierungen der Patienten u.a. (siehe unterhalb Anm. zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 10.06.2015 -Az.: 2 BvR 1967/12)

**Anm.:** Zur Durchsetzung freiheitsbeschränkender Maßnahmen z.B. „Fixierungen“ von Pflegebedürftigen kann nicht auf eine gerichtliche Genehmigung verzichtet werden. Der richterliche Eingriff in das persönliche Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen wird durch den **staatlichen Schutzauftrag** gerechtfertigt. Dies bedeutet, dass ein **„Dritter“**, über die Anwendung einer solchen Maßnahme entscheidet und zwar der gesetzliche Vertreter, also rechtliche Betreuer oder der per Vollmacht eingesetzte Vorsorgebevollmächtigte. Dieser muss dann beim Betreuungsgericht die gerichtliche Genehmigung für die Maßnahme beantragen. Das Bundesverfassungsgericht kommt deshalb in seinem Beschluss vom 10.06.2015 (Az.: 2 BvR 1967/12) zur Ansicht, dass eingewilligte freiheitsbeschränkende Maßnahmen vom Vorsorgebevollmächtigten allein nicht ausreichend sind und nicht ohne richterliche Genehmigung durchgeführt oder abgelehnt werden dürfen. “

Bitte überlegen Sie bei der Benennung eines Bevollmächtigten oder Ersatzbevollmächtigten, ob Sie diesem die **Vertretungsrechte** schon ab Unterschriftsleistung zu billigen wollen oder erst später, wenn Sie als Vollmachtgeber ihr Selbstbestimmungsrecht **nicht** mehr persönlich infolge **körperlichen, geistigen** oder **gesundheitlichen** Abbaus durchsetzen können. Ansonsten gilt ab Unterschriftsleistung des Vollmachtgebers und des Vollmachtnehmers die Vorsorgevollmacht als rechtswirksam. Ein Bevollmächtigter kann deshalb ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindliche Geschäfte tätigen.

13. Bitte überdenken Sie genau alle Fragen und Antworten die Ihnen in der Patientenverfügung gestellt werden. Sie haben hierzu die Möglichkeit auf einem gesonderten **Beiblatt** weitere Anordnungen und Hinweise zu erteilen bzw. die bereits benannten Hinweise noch zu ergänzen (hierzu finden Sie **Textbausteine** zur Unterstützung und zum Ausfüllen im Internet unter „Bundesministerium der Justiz -Patientenverfügung“.
14. Sie können Ihre Angaben zur Patientenverfügung mit Ihrem **Hausarzt** besprechen, was sich als nützlich erwiesen hat. Vorgeschrieben ist dies jedoch nicht. Ebenso nicht eine Beratung durch einen Notar, Betreuungsverein oder durch andere sachkundige Personen.
15. Die Vorsorgevollmacht und die Patientenverfügung sollte möglichst **jährlich** vom Vollmachtgeber auf den erklärten Willen und dessen Inhalt überprüft und wenn notwendig aktualisiert und unterschrieben werden. Damit soll sich möglichst zeitnah der maßgebliche Wille des Vollmachtgebers zu den persönlichen Lebensumständen zu jeder Zeit widerspiegeln. Eine notarische Beglaubigung durch einen Notar ist nicht gefordert.
16. Wenn Sie als Angehöriger Zweifel an der korrekten Ausführung der übertragenden Aufgaben des Bevollmächtigten haben, dann können Sie gem. § 1896 BGB einen **Kontrollbetreuer** (Überwachungsbetreuer) beim **Betreuungsgericht** beantragen.

**Achtung:** Ein Kontrollbetreuer darf aber nur dann bestellt werden, wenn der Bevollmächtigte aufgrund konkreter Anhaltspunkte oder schwerwiegender Verdachtsmomente die erteilte Vollmacht für sich ausnutzt, um sich selber zu bereichern oder es wird festgestellt, dass der Bevollmächtigte schlichtweg zur Weiterführung des komplexen Aufgabenbereiches nicht mehr in der Lage oder ungeeignet ist.

17. Wenn Sie eine **Sterbebegleitung** durch die **Seelsorge** oder den **Hospizdienst** wünschen, dann können Sie dies nach dem Punkt 4 in der Patientenverfügung vermerken (siehe hierzu Wegweiser des Landratsamtes Bodenseekreis „Hilfen im Alter“ –ein Wegweiser für ältere Menschen im Bodenseekreis Seite 28 z.B.-Hospizarbeit).
18. Wenn Sie möchten, dann können Sie auch Ihre Vollmachten und Verfügungen bei der **Bundesnotarkammer**, Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 08 01 51, 10001 Berlin, Tel.: 0800 35 50 50-0, gegen Gebühr eintragen bzw. registrieren lassen.
19. Zur Vorsorgemappe ist insgesamt zu erwähnen, dass sie sehr umfangreich gestaltet wurde und deshalb eine sehr große Hilfe für den Ernst- oder im Todesfall sein könnte. Alle für Sie zutreffenden Fragen einmal schriftlich erfasst bzw. beantwortet, erleichtert Ihrem Bevollmächtigten, Ihrer Nachkommenschaft und Verwandtschaft sowie Ihren Freunden das zeitaufwendige Suchen nach wichtigen Dokumenten wie z.B. Urkunden, Versicherungsunterlagen sowie nach Krankheits- und Medikamentennachweisen.
20. Das persönliche **Notfalldatenblatt**, Seite 6, dient dem Erstangriff des aufnehmenden Arztes in der Notaufnahme eines Krankenhauses oder einer Unfallstation. Aus Ihren Aufzeichnungen kann er schnellstens wichtige ärztliche Hinweise entnehmen wie z.B. Herzschrittmacher, Behinderung, Pflegedienst, Blutverdünner, Diabetes und bereits bekannte Infektionen. Dieses Notfallblatt eignet sich insbesondere als Vorsichtsmaßnahme für Kinder, Schüler und Jugendliche in Notfallsituationen z.B. auf Wanderungen und Schulausflügen. Auf dem neusten Stand gehalten, kann es auch im Urlaub für alle Familienmitglieder von großer Bedeutung sein. Dieses Aufnahmeblatt wurde mit dem Klinikum in Friedrichshafen abgesprochen.

**21. Grundsätzlich gelten in Deutschland erteilte Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen nicht im Ausland (auch nicht im Bereich der EU).**

- **Dazu ein beachtenswerter Hinweis:** Seit dem 1. Januar 2009 ist das **Haager Übereinkommen** zum internationalen Schutz Erwachsener (ESÜ) in Kraft getreten, das im Artikel 15 f ESÜ das nationale Privatrecht neu regelt. Daraus ergibt sich, dass ein deutscher Staatsbürger, der z.B. seine Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung noch während des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland errichtet hat und jetzt im Ausland vorübergehend lebt, könnte weiterhin mit Auflagendeutsches Recht anwendbar sein (s. Bericht „Vorsorgevollmacht im internationalen Recht“ v. RA. Dr. jur. Oliver Kautz).
- **Tipp:** Wer als **Deutscher** seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland vorübergehend oder dauerhaft verlegt, sollte seine Vollmachten und Verfügungen dem jeweiligen Land anpassen oder in der jeweiligen Landessprache übersetzen oder in Englisch abfassen, um sie damit besser dokumentieren zu können.

**22. Beachten Sie bitte, dass Sie nur von **Notaren, Rechtsanwälten** und **behördlichen Betreuungsdienststellen** sowie **anerkannten Betreuungsvereinen** beraten werden dürfen.**

Der Kreissenorenrat Bodenseekreis als auch die Stadt- und Ortssenorenräte können Ihnen beim Ausfüllen der Vordrucke (Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung) **nur** behilflich sein.

**23. Beratungen und Hilfen zum Ausfüllen einer Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht erhalten Sie auf Anfrage über das Landratsamt Bodenseekreis, Sozialamt-Betreuungsbehörde, Ansprechpartnerin: Frau **Constanze Maag**, Tel.. 07541 204-5287 und vom SKM Betreuungsverein Bodensee, Tel.: 07544 9646303, Ansprechpartner: Herr **Emil Schuhmacher**, Tel. 07553 91201**

**24. Bitte beachten Sie zum Ausfüllen der Vollmacht und der Verfügungen auch die Seiten 39 bis 48 - Erläuterungen zur Vorsorgevollmacht - siehe Auszug aus der Broschüre „**Betreuungsrecht**“ des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz auf den Seiten 21 bis 31 als Word-Datei mögliche Textbausteine zur Errichtung einer Patientenverfügung.**

**Ab sofort können Sie im Internet unter [www.kreissenorenrat-bsk.de](http://www.kreissenorenrat-bsk.de) mit einem Klick auf den Link „Vorsorgemappe“ diese direkt ausfüllen, herunterladen und abspeichern**

Neue überarbeitete Unterstützungshilfen

von Wolfgang Seiffert, KSR, Stand: 07.11.2016

